

Richtlinien
für das Verfahren über die Bürgerbeteiligung
gemäß § 2 a Bundesbaugesetz (Ratsbeschluss vom 27.04.1983)

§ 1

Die Beteiligung der Bürger beginnt in der Regel, nachdem das von der Verwaltung vorbereitete Planungskonzept erstmals im Planungs- und Umweltausschuss beraten worden ist. Falls erforderlich, kann zuvor eine GrobAbstimmung mit einzelnen Trägern öffentlicher Belange erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindedirektor.

§ 2

- (1) Das so vorbereitete planerische Konzept wird der Bürgerschaft in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt, wobei den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Bedenken und Anregungen können zu Protokoll gegeben werden.
- (2) Zu der Versammlung wird eingeladen durch Bekanntmachung von Ort, Zeit und Planausschnitt über den Bereich des Bauleitplanes in den beiden Tageszeitungen „Lübbecker Kreiszeitung“ und „Neue Westfälische“. Die Eigentümer der im Plangebiet liegenden und an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke sowie die Mitglieder des Planungs- und Umweltausschusses werden zusätzlich schriftlich informiert. Die Bekanntmachung und die Information der Betroffenen erfolgt mindestens eine Woche vor der Versammlung. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Bürgermeister.

§ 3

Während eines Zeitraums von 14 Tagen nach der öffentlichen Versammlung wird den Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, sich bei der Gemeindeverwaltung über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung zu informieren und gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben. Auf diese zusätzliche Möglichkeit wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

§ 4

In Fällen geringfügiger Änderungen von Bauleitplänen kann auf die öffentliche Versammlung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Planungs- und Umweltausschuss.

§ 5

Der Rat kann im Einzelfall eine abweichende Bürgerbeteiligung beschließen.

§ 6

Über die Bürgerbeteiligung wird von der Verwaltung ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Ausschussmitgliedern zugestellt.